

► Infektionsschutz

Neue Coronaregeln ab dem 01.10.2022: Das gilt für Physiopraxen

Ab dem 01.10.2022 gelten zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus zahlreiche Neuregelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Eine Übersicht der Bundesregierung finden Sie online unter www.de/s6953. Die Neuregelungen sollen bis zum 07.04.2023 gelten. |

■ Insbesondere für Physiopraxen ab dem 01.10.2022 relevante Regelungen

- **FFP2-Maskenpflicht:** Gemäß dem geänderten § 28b IfSG müssen Besucher von Heilmittelpraxen grundsätzlich eine FFP2-Maske tragen. Von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen sind Praxisinhaber und -mitarbeiter.
- **Spielraum für Vereinbarungen im Notfall:** Für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite können Physiotherapieverbände und GKV-Spitzenverband eine Hygienepauschale oder Vergütungserhöhungen vereinbaren, um die Leistungsfähigkeit der Physiopraxen weiter sicherzustellen.
- **Impfschutz der Praxisbeschäftigten:** Als vollständig geimpft gilt nur noch, wer
 - drei Impfdosen erhalten hat oder
 - zwei Impfdosen erhalten hat und genesen ist (vgl. dazu Beitrag online vom 27.09.2022, Abruf-Nr. 48622468).

► Heilmittelverordnung

Langfristiger Heilmittelbedarf: G-BA erweitert Diagnoseliste zum 01.01.2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat weitere Krankheitsbilder in die Diagnoseliste zum langfristigen Heilmittelbedarf aufgenommen. Die Änderungen sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten. Die Prüfung durch das Bundesgesundheitsministerium sowie die Veröffentlichung im Bundesanzeiger stehen noch aus. Bis dahin gilt weiterhin die Fassung vom 01.07.2021 (online unter www.de/s6955). |

Durch die Änderung erhöht sich die Zahl der gesetzlich Versicherten, bei denen eine langfristige Heilmittelbehandlung (Überschreitung der orientierenden Behandlungsmenge) von vornherein durch die Krankenkasse als genehmigt gilt. Die Änderungen zum 01.01.2023 betreffen u. a.

- weitere neuromuskuläre Erkrankungen sowie
- Mehrfachamputationen an Armen und Beinen.

MERKE | Ist ein bestimmtes Krankheitsbild in der Diagnoseliste für den langfristigen Heilmittelbedarf (oder den besonderen Ordnungsbedarf) aufgeführt, entfällt das Prüf- und Genehmigungsverfahren durch die gesetzliche Krankenkasse. Diese Regelung soll chronisch Kranken zu häufige Arztbesuche ersparen und die kontinuierliche Versorgung betroffener Patienten mit Heilmitteln sicherstellen. Details zum langfristigen Heilmittelbedarf sowie ein Prüfschema finden Sie in PP 05/2021, Seite 5.



IHR PLUS IM NETZ

Coronaplan
der Bundes-
regierung



IHR PLUS IM NETZ

Aktuelle
Fassung vom
01.07.2021



Neuromuskuläre
Erkrankungen, Mehr-
fachamputationen an
Armen und Beinen



ARCHIV

Hier mobil
in PP 05/2021
weiterlesen

